

Satzung DIE LINKE. BAG Drogen- und Suchtpolitik

Die BAG Drogen- und Suchtpolitik organisiert sich als innerparteilicher Zusammenschluss der Partei DIE LINKE. Wir wollen im Sinne unserer Grundsätze Drogen- und Suchtpolitik in unserer Partei vorantreiben. Als Kurzform nutzen wir die Bezeichnung: BAG Drogen.

§ 1 Status

Die BAG Drogen- und Suchtpolitik ist ein bundesweit tätiger, innerparteilicher Zusammenschluss der Partei DIE LINKE. Näheres regelt die Bundessatzung der Partei.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der BAG Drogen- und Suchtpolitik ist, wer seine Mitgliedschaft schriftlich gegenüber dem Sprecher*innenrat bzw. vor der Gründungsversammlung den für die Gründung zuständigen unter drogenpolitik@bag.die-linke.de erklärt.

2. Die Mitgliedschaft in der BAG Drogen- und Suchtpolitik ist ausdrücklich auch für Nicht-Mitglieder der Partei DIE LINKE möglich und erwünscht. Ausgeschlossen ist die Mitgliedschaft für Mitglieder einer Partei, die dem Programm der Partei Die Linke und der BAG Drogen, diametral gegenübersteht.

3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Anzeige beim Sprecher*innenrat. Ein Mitglied kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit vom Sprecher*innenrat ausgeschlossen werden.

§ 3 Organe des Zusammenschlusses

1. Mitgliederversammlung

2. Sprecher*innenrat

§ 3.1 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung der BAG Drogen- und Suchtpolitik statt. Sie ist das höchste beschlussfassende Gremium des Zusammenschlusses. Mitgliederversammlungen können auch online abgehalten werden.

2. Die Ladungsfrist für die Mitgliederversammlung beträgt mindestens zwei Wochen. Sie erfolgt in der Regel elektronisch (per E-Mail) durch den Sprecher*innenrat.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder der BAG gefasst. Die Versammlung ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse zu Änderungen der Satzung bedürfen einer Zustimmung (Ja-Stimmen) von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu den abgegebenen Stimmen zählen auch Enthaltungen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Sprecher*innenrats, kann durch eine einfache Mehrheit der Mitglieder einberufen werden.

§ 3.2 Sprecher*innenrat

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Sprecher*innenrat. Die Quotierung richtet sich nach der Bundessatzung. Falls erforderlich wird mindestens ein FLINTA-Platz zur Verfügung gestellt.
2. Zum Sprecher*innenrat können nur Mitglieder der Partei Die Linke, Mitglieder des Jugendverbands Solid oder Mitglieder des Die Linke SDS kandidieren.
Der Sprecher*innenrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Über die Anzahl von Sprecher*innen kann die Mitgliederversammlung entscheiden.
3. Die Mitglieder des Sprecher*innenrats werden auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Rücktritt oder Abwahl von Mitgliedern des Sprecher*innenrats ist eine Nachwahl einzelner Mitglieder zulässig und erfolgt bis zum Ende der Amtsperiode des gesamten Sprecher*innenrats. Scheidet mehr als die Hälfte der Mitglieder des Sprecher*innenrats vor Ende der Amtsperiode aus, so ist dieser bei der nächsten Mitgliederversammlung neu zu wählen.
4. Dem Sprecher*innenrat obliegt die Vertretung der BAG in allen Angelegenheiten zwischen den Mitgliederversammlungen.
5. Der Sprecher*innenrat kann für sich interne Regelungen für Vertretung, Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung aufstellen."